

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 79 (1984)
Heft: 1

Artikel: Endausbau muss verhindert werden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-175129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endausbau muss verhindert werden

Mit dem Ziel, einen weitgehenden Totalausbau der nutzbaren Wasserkräfte zu verhindern, hat Nationalrat Dr. Willy Loretan am 15. Dezember 1983 eine Motion eingereicht, welche den Erlass eines Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Wassernutzung verlangt, in Analogie zum seinerzeitigen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972.

Mit dem anhaltenden Widerstand gegen den Weiterausbau der Kernenergie verstärkt sich der Druck auf die relativ wenigen ungenutzten Wasserkräfte unseres Landes. Auf «immer und ewig» in den Schubladen versorgte Projekte werden wieder hervorgezogen und zum Teil öffentlich propagiert. Als Beispiele mit besonders gravierenden Auswirkungen auf schutzwürdige Landschaften von teilweise nationaler Bedeutung seien genannt: Gletsch, Rhone im Goms, Greina, Unterlauf des Inns, Macunseen, Prättigau, Anzasca, Surenen, Melchtal, Laggintal, Gredetschtal, Oberaletsch, Thur, Birs usw.

Befristet

Der nun verlangte Dringliche Bundesbeschluss soll spätestens am 1. Januar 1986 in Kraft treten und auf fünf Jahre befristet werden. Die Zuständigkeit zur Verleihung von Wasserrechten bleibt bei den Kantonen. Um jedoch die Schönheit und Eigenart von Landschaft, Natur und Heimat zu erhalten, dürfen in der Regel keine Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung und die Mehrnutzung an bereits genutzten Gewässern erteilt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dafür ein klar überwiegendes energiewirtschaftliches Interesse nachgewiesen wird und überdies die Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Heimat gering sind. Das

gleiche gilt für Wasserrechte, die bereits konzessioniert, aber noch nicht ausgenutzt sind.

Weshalb dringlich?

Warum ist ein Dringlicher Bundesbeschluss nötig? Es besteht sonst die akute Gefahr, dass mit dem Bau auch nur eines Teils aller projektierten Kraftwerke die im Gange befindlichen Revisionen des Wasserrechts- und des Gewässerschutzgesetzes unterlaufen werden und damit auch der von Volk und Ständen bereits 1975 angenommene Wasser-

Text der Motion Loretan

Der Bundesrat wird beauftragt, den Eidgenössischen Räten unverzüglich einen gemäss Art. 89^{bis} Abs. 1 BV dringlich zu erklärenden allgemein verbindlichen Bundesbeschluss, gestützt auf Art. 24^{bis} und 24^{sexies} der Bundesverfassung, mit folgendem Inhalt vorzulegen:

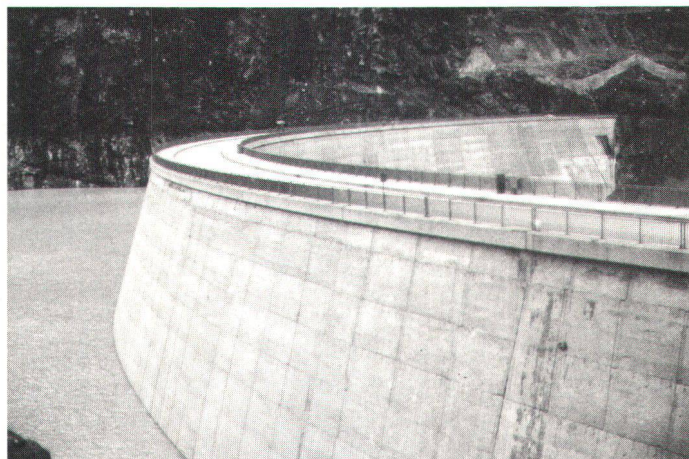
1. Um die Schönheit und Eigenart von Landschaft, Natur und Heimat zu erhalten, dürfen in der Regel keine Konzessionen und Bewilligungen für Wasserkraftnutzung und für die Mehrnutzung bereits genutzter Gewässer erteilt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dafür ein klar überwiegendes energiewirtschaftliches Interesse nachgewiesen wird und überdies die Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Heimat nur geringfügig sind.

2. Gegen die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen kann Beschwerde erheben, wer hierzu nach den einschlägigen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes berechtigt ist.

3. Von verliehenen Wasserrechten, die noch nicht genutzt werden, darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die in Ziffer 1 umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Werden durch die Verweigerung einer Konzession oder einer Bewilligung wohlverworbene Rechte dauernd geschmälert, ist nach Massgabe von Art. 22^{ter} BV Entschädigung zu leisten.

5. Dieser Beschluss ist allgemein verbindlich; er wird nach Art. 89^{bis} Abs. 1 BV als dringlich erklärt. Er tritt sofort in Kraft und gilt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis 31. Dezember 19...



Neue Anlagen im Stil des Staudammes von Mauvoisin VS würden durch den Bundesbeschluss praktisch verhindert (Bild Badilatti). De nouvelles installations du genre de Mauvoisin seraient rendues impossibles par l'arrêté urgent.

Pour un arrêté fédéral

A mesure que l'opposition contre la construction de nouvelles centrales nucléaires s'affirme, des pressions se font de plus en plus sentir pour exploiter les dernières et peu nombreuses forces hydrauliques encore non utilisées. Des projets qui avaient été enterrés pour toujours refont surface et sont diffusés au public.

Le conseiller national W. Loretan a donc présenté une motion le 15 décembre 1983 demandant, par analogie avec l'arrêté fédéral urgent en matière d'aménagement du territoire du 17 mars 1972, la promulgation d'un arrêté fédéral instituant des mesures urgentes en matière d'utilisation des eaux. Son but: empêcher l'exploitation totale des forces hydrauliques encore non utilisées. Cet arrêté doit entrer en vigueur le 1^{er} janvier 1986 au plus tard et avoir une durée de validité de 5 ans. Les cantons conservent leur compétence d'octroyer des concessions pour les droits d'utiliser l'eau. Afin de préserver la beauté et l'originalité de la nature et du paysage, aucune concession ni autorisation ne sera, en règle générale, délivrée pour de nouvelles utilisations des forces hydrauliques ou pour l'agrandissement d'aménagements existants. On accordera des exceptions, mais seulement dans les cas où un intérêt prépondérant pour l'économie énergétique est clairement démontré et où les effets sur la nature et le paysage sont insignifiants. Il en est de même pour les projets déjà concessionnés mais non encore réalisés.

Droit de nécessité?

Pourquoi la forme d'énergie précisément la moins polluante – la force hydraulique – devrait-elle faire l'objet d'un coup de frein fédéral? C'est ce que se demande, entre autres, l'Association suisse pour l'aménagement des eaux, à laquelle nous donnons aussi l'occasion de présenter ses arguments:

La force hydraulique est l'unique source d'énergie importante dont dispose notre pays, et on lui doit une bonne part de son développement économique. Elle a naturellement ses inconvénients, mais dans une mesure admissible. La loi fédérale de 1916 sur les droits d'eau mettait déjà en balance tous les intérêts en cause: production de courant, stimulant économique, offre d'emplois sur place, routes, protection contre les hautes eaux, redevances, mais aussi modifications du milieu naturel. Certes, les postulats de la protection du paysage et des biotopes ont pris aujourd'hui plus de poids, et cela se traduit par les rigoureuses conditions mises à l'octroi de nouvelles concessions. Les décisions doivent mettre en balance des intérêts mesurables et des valeurs difficiles à chiffrer: il faut faire

wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung, wonach der Bund unter Berücksichtigung des *Gesamtinteresses* Grundsätze zur Schonung und zum Schutz der Wasservorkommen aufstellt. Wie Loretan in der Begründung zu seiner Motion ausführt, gilt es auf alle Fälle zu verhindern, dass «die Stalltüre erst dann geschlossen werden, wenn alle Pferde gestohlen sind»!

Die *Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege* steht voll und ganz hinter dem parlamentarischen Vorstoss ihres Präsidenten. Sie anerkennt, dass ein weiteres Kernkraftwerk nach Leibstadt dann nötig werden kann, wenn die noch beträchtlichen Möglichkeiten zum Energiesparen ausgeschöpft sind und es sich zeigt, dass die ökologisch gefährliche und schädliche Verbrennung fossiler Rohstoffe (Erdöl, Kohle) nur mit zusätzlichem elektrischem Strom auf das nötige Minimum gesenkt werden kann.

Magerer Gewinn

Die volks- und energiewirtschaftlichen Vorteile zusätzlicher Wasserkraftwerke sind äusserst bescheiden. Selbst ein forciertes Ausbau des Wasserkraftpotentials würde nur etwa 8% der gegenwärtigen Stromerzeugung und keine 1,5% des *Gesamtenergiebedarfs* liefern (wobei etwa die Hälfte dieser Stromproduktion aus der Erneuerung und dem Umbau bestehender Anlagen gewonnen werden kann). Wir hätten dann am Schluss die letzten unberührten Flussabschnitte und grösseren Gebirgsbäche unwiderbringlich geopfert, ohne das Energieproblem unseres Landes auch nur im entferntesten gelöst zu haben. Ein Grund mehr, um diese Naturschönheiten für unsere und die kommenden Generationen ungeschmälert zu erhalten.

Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz

Notrecht auf Bundesebene?

Weshalb soll ausgerechnet die umweltverträglichste Energieform, die Wasserkraft, mit Bundesnotrecht verboten werden? Diese und andere Fragen stellt sich der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband zur Motion gegen weitere Wasserkraftwerke. Der «Heimatschutz» gibt ihm nachstehend Gelegenheit, seine Argumente ebenfalls darzulegen.

Die *Wasserkraft* ist die einzige wichtige Energiequelle, über die unser Land verfügt. Die von Natur aus schon gebündelte Sonnenenergie in Form von Wasser, das in unseren Bächen und Flüssen fliesst, erneuert sich immer wieder selbst.

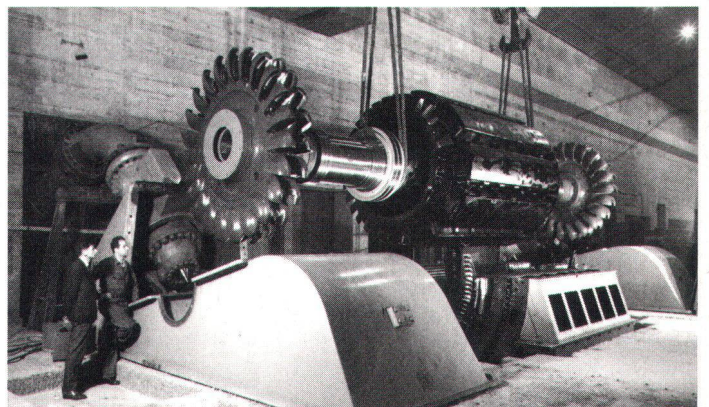
Das Wasser wird dabei weder chemisch noch physikalisch verändert, nur seine Lage-Energie wird genutzt. Nicht zuletzt dank dem Einsatz günstiger Wasserkraft konnten wir in der Schweiz unsere *Wirtschaft* in den vergangenen Jahrzehnten auf- und ausbauen.

Interessenabwägung

Doch auch die Bereitstellung von Strom aus Wasserkraft bringt *Nachteile* mit sich. Diese bleiben, wie die vielen bereits gebauten Anlagen es be-

weisen, in vertretbarem Rahmen. Mit sorgfältiger und verantwortungsbewusster Planung lassen sich die unerwünschten Eingriffe klein halten. Es wird aber nie möglich sein, das gleiche Wasser einmal im Bach frei fließen zu lassen und es gleichzeitig in Stollen und Schächten den Turbinen zuzuführen, damit diese angetrieben werden und uns den Strom liefern.

Der Gesetzgeber hat dies schon mit dem 1916 erlassenen *Eidgenössischen Wasserrechtsgesetz* erkannt, zu einer Zeit, als das Wort Umwelt noch nicht im heutigen Sinne verwendet wurde. In diesem Gesetz wird die Abwägung der verschiedenen Interessen vorgeschrieben. Es sind dies nicht nur die Elektrizitätsproduktion (die eigentliche Aufgabe), sondern auch die weiteren Auswirkungen, wie sie jedes



Kavernenzentrale Türfeld der Kraftwerke Linth während der Montage einer Maschinengruppe. Auf der gleichen Welle laufen der Generator und zwei Turbinen (Bild SWW).

La centrale souterraine de Türfeld (Forces hydrauliques de la Linth) pendant le montage d'un groupe électrogène. Le même arbre actionne le générateur et deux turbines.